

Aktenzeichen:

10 RV 411/61

Verkündet
am 29. Mai 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r

und

Bundesrichter Dr. B r o c k e

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R h e i n

und

Bundessozialrichter Dr. Dr. h.c. Miesbach

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt
vom 8. März 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

Der Kläger beantragte im Jahre 1948 wegen wolhynischen Fiebers und Bluthochdrucks Versorgung nach dem Hessischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG). Die Versorgungsbehörde erkannte als Leistungsgrund (LG) mit Bescheid vom 9. Juni 1949 "durchgemachtes wolhynisches Fieber und ausgeheilte Feldnierenentzündung" an, ohne jedoch Rente zu gewähren, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) unter 30 v.H. lag. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Obergerichtsamt (OVA) Kassel den Beklagten mit Urteil vom 5. Februar 1953, unter Abänderung des Bescheides vom 9. Juni 1949 als weiteren LG "Stecksplitter am Kinn und rechts neben dem Kehlkopf" anzuerkennen und wies im übrigen die Berufung zurück. Nach dem Tatbestand des Urteils beantragte der Kläger die Höherbewertung der MdE für den anerkannten LG und Gewährung der Rente. In den Entscheidungsgründen führte das OVA aus, daß nach den eingeholten ärztlichen Gutachten und den Äußerungen des Gerichtsarztes der im Urteilstenor aufgeführte weitere LG anerkannt werden müsse. Sodann heißt es in den Gründen weiter: "Die Erwerbsminderung für den nunmehr anerkannten Leistungsgrund beträgt unter 20 v.H.. Ein Anlaß zu einer höheren Bewertung der Erwerbsminderung war nicht gegeben. Insoweit war die Berufung des Klägers zurückzuweisen". Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Einen erneut im Jahre 1953 gestellten Antrag des Klägers beschied das Versorgungsamt mit Bescheid vom 6. Oktober 1955 dahin, daß als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "Verwundungsnarben und Stecksplitter am Knie und rechts neben dem Kehlkopf" anerkannt werden. Eine Rente wurde nicht gewährt, weil die MdE auch unter Berücksichtigung des Berufes des Klägers als Metzgermeister weniger als 25 v.H. betrage. Der festgestellte Herz-



muskelschaden sei nicht auf Einflüsse des Wehrdienstes und der Gefangenschaft zurückzuführen. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1956).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Fulda nach Einholung eines Gutachtens der Medizinischen Universitätsklinik in Marburg (Gutachten vom 22. Mai 1957) mit Urteil vom 4. Oktober 1957 unter Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsakte den Beklagten verurteilt, über die bereits anerkannten Schädigungsfolgen hinaus beim Kläger Herzmuskelschädigung im Sinne der Entstehung anzuerkennen und ihm ab 1. Juni 1953 eine Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 8. März 1961 das Urteil des SG Fulda vom 4. Oktober 1957 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

In den Gründen führt das LSG aus, das SG habe übersehen, daß der Herzmuskelschaden bereits Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem OVA Kassel gewesen sei. Wenn auch dieser Herzmuskelschaden nicht ausdrücklich in den Antrag aufgenommen sei, so ergebe sich doch aus der Begründung, daß er eine Folge der überstandenen und anerkannt gewesenen Erkrankungen sein sollte. Mit der Zurückweisung sei auch über diese Folge entschieden worden. Der Kläger habe damals nicht die Anerkennung einzelner Leiden geltend gemacht, sondern ein Anspruch auf höhere Rente gestellt. Das als Folge der in Streit stehenden Erkrankungen geltend gemachte Herzleiden sei Gegenstand der Entscheidungsgründe und habe damit die Entscheidung getragen.

Darüber hinaus sei das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Marburg im Vergleich mit den vor dem OVA gehörten Sach-



verständigen, die sich zu dem Herzmuskelschaden geäußert haben, nicht überzeugend. Die Marburger Sachverständigen hätten erklärt, daß der Herzmuskelschaden nur sehr gering sei und auch andere Einflüsse, wie die vorhandene Bläh- lunge, einen solchen Schaden hervorrufen könnten. Eine Abgrenzung der verschiedenen Einflüsse, also der des Krie- ges und der anlagebedingten, hätten die Sachverständigen der Medizinischen Universitätsklinik in Marburg nicht vor- genommen. Damit hätten sie aber die bloße Möglichkeit der Verursachung des Herzmuskelschadens durch wehrdienstliche Einflüsse zur Wahrscheinlichkeit erhoben. Zur Begründung einer Verurteilung hätten die Schlußfolgerungen zwingender sein müssen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses am 21. März 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 11. April 1961, beim Bundes- sozialgericht (BSG) eingegangen am 14. April 1961, Revi- sion eingelegt und beantragt,

1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils (Landessozialgericht vom 8. März 1961) das erstinstanzliche Urteil (Sozialgericht Fulda vom 4. Oktober 1957) wieder herzu- stellen,
2. die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der mit Schriftsatz vom 17. Mai 1961 - beim BSG eingegangen am 19. Mai 1961 - erfolgten Begründung rügt der Kläger die Verletzung der Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG durch das LSG. Er trägt hierzu vor, das LSG habe angenommen, daß über den ursächlichen Zusammenhang des geltend gemachten Herzleidens mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG bereits rechtskräftig entschieden sei. Dies treffe nicht zu. Rechtskräftig entschieden sei nur dann, wenn über den Streitgegenstand entschieden worden sei. Der Kläger habe aber nach dem Tatbestand des Urteils des OVA nur die Höherbewertung der MdE für die anerkannten Gesundheitsstörungen beantragt, jedoch nicht, einen Herzmuskelschaden als Leistungsgrund anzuerkennen. Die Zurückweisung der Berufung durch das OVA betreffe nur die Gewährung der Rente und nicht auch einen von ihm nicht geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung eines Herzmuskelschadens als LG. Das ergebe sich eindeutig aus den Entscheidungsgründen des Urteils.

Weiter trägt der Kläger vor, das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Marburg vom 22. Mai 1957 habe auf Seite 8 einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem wolhynischen Fieber und der Feldnephritis einerseits und seinem Herzmuskelschaden andererseits mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bejaht. Demgegenüber habe das LSG ausgeführt, zur Verurteilung des Beklagten auf Anerkennung des Herzmuskelschadens hätten die Schlußfolgerungen des Gutachtens zwingender sein müssen. Diese Begründung verstoße gegen die Denkgesetze, denn eine Schlußfolgerung sei immer zwingend. Eine zwingendere Schlußfolgerung gebe es nicht. Da das Gutachten andere Ursachen nicht habe erkennen können, müsse gefolgert werden, daß der Herzmuskelschaden allein auf das wolhynische Fieber zurückzuführen sei. Auch wenn die Gutachter der Meinung seien, daß der Herzmuskelschaden teilweise mit einem Lungenemphysem in Zusammenhang stehe, so



werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß die anerkannte Schädigungsfolge den Herzmuskelschaden wesentlich mitverursacht habe. Das LSG hätte im übrigen nach seiner Auffassung noch ein weiteres Gutachten einholen müssen.

Der Beklagte beantragt

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen LSG vom 8. März 1961 als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Auffassung, daß die vom Kläger gerügten wesentlichen Verfahrensmängel und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht vorliegen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 1 SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Revisionsbegründung enthält keine ausdrückliche Bezeichnung der verfahrensrechtlichen Normen, die der Kläger als verletzt ansieht. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG genügt jedoch zur Rüge von Verfahrensmängeln (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), daß sich aus den substantiiert vorgetragenen Tatsachen klar ergibt, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen wird (BSG 1, 227). Allerdings müssen diese



Tatsachen schon in der Revisionsbegründungsschrift enthalten sein. Mit seinem Vorbringen, das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß durch das Urteil des OVA Kassel vom 5. Februar 1953 bereits rechtskräftig über den Zusammenhang des Herzmuskelschadens mit Einflüssen des Wehrdienstes oder der Gefangenschaft entschieden ist, und dadurch habe das LSG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt, macht der Kläger nicht eine Rüge nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG - wie er meint - wegen Verletzung der Kausalitätsnorm geltend, denn bei dieser Begründung seiner Entscheidung hat sich das LSG gar nicht mit der Frage befaßt, ob der Herzmuskelschaden ursächlich im Sinne der in der Kriegsopferversorgung (KOV) geltenden Kausalitätsnorm auf schädigende Einwirkungen zurückzuführen ist. Das LSG hat vielmehr das Urteil des OVA Kassel dahin ausgelegt, daß es eine rechtskräftige Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang enthält, so daß das LSG sich gehindert sah, über den erhobenen Anspruch, nämlich die Feststellung, daß der Herzmuskelschaden des Klägers Schädigungsfolge ist, anderweitig zu entscheiden. Das Vorbringen des Klägers stellt sich insoweit als eine Rüge der Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG durch das LSG dar; denn er greift mit seinem Vortrag, der Inhalt des Urteils des OVA vom 5. Februar 1953 habe dem LSG keine Grundlage für die Feststellung geben können, daß der Herzmuskelschaden Streitgegenstand dieser Entscheidung gewesen ist, die Beweiswürdigung des LSG an und behauptet, das LSG habe diese Feststellung nur durch eine Verletzung der Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung getroffen. Gleichzeitig liegt darin auch eine Rüge der Verletzung des § 141 SGG durch das LSG. Diese Rüge betrifft ebenfalls einen wesentlichen Verfahrensmangel, der im Ergebnis dazu geführt hat, daß das LSG - zunächst jedenfalls - ohne Prüfung der materiellen Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs allein wegen der angenommenen



Bindung an das Urteil des OVA die Klage abgewiesen hat (vgl. BSG 8 S. 185). Diese Rügen greifen durch.

Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Insoweit kommt insbesondere ein Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze in Betracht (BSG 2, 236). Eine Überschreitung dieses Rechts kann auch darin liegen, daß das Gericht einer Urkunde eine Feststellung entnimmt, die es ihr nach seinem Wortlaut nicht hat entnehmen dürfen. Das LSG hat festgestellt, daß die Anerkennung des Herzmuskelschadens bereits in dem Verfahren vor dem OVA, in dem der Kläger die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 9. Juni 1949 angegriffen hat, Streitgegenstand gewesen ist. Diese Feststellung greift der Kläger mit dem Hinweis an, daß es bei dem damaligen Verfahren nach dem Tatbestand des Urteils vom 5. Februar 1953 nur darauf angekommen ist, ob ihm wegen des anerkannten Leistungsgrundes Rente zustehe. Hierüber habe das OVA entschieden und auch nur zu entscheiden gehabt. Nach § 141 SGG binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Das LSG hatte also an Hand des Urteils des OVA vom 5. Februar 1953 festzustellen, über welchen Streitgegenstand entschieden worden ist. Dabei hat es den Begriff des Streitgegenstandes im Sinne des § 141 SGG verkannt. Dieser Begriff deckt sich mit dem Begriff des erhobenen Anspruchs im Sinne des § 322 der Zivilprozeßordnung - ZPO - (BSG 9, 17). Für den Zivil-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



prozeß bestimmt § 322 ZPO ausdrücklich, daß Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig sind, als über den erhobenen Anspruch entschieden ist; entschieden ist nur insoweit, als der in der Urteilsformel enthaltene Gedanke reicht (Baumbach/Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 25. Auflage Anm. 2 zu § 322 ZPO). Anspruch im materiell-rechtlichen Sinn und damit materiell-rechtlicher Streitgegenstand ist das Begehren des Klägers, daß das Gericht eine bestimmte materiell-rechtliche Folge des tatsächlichen Sachverhalts feststellt und ausspricht (Peters/Sautter/Wolff, Komm. zum SGG § 123 Anm. 2). Das Maß der Zuerkennung oder Ab-erkennung eines Anspruchs kann nur der Urteilsformel entnommen werden, jedoch sind Gegenstand und Umfang der Rechtskraft durch Auslegung aus dem ganzen Urteil, d.h. also auch aus dem Tatbestand und aus den Gründen zu ermitteln (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl. S. 723/724, Peters/Sautter/Wolff aaO § 141 Anm. 3 b). Dem Tatbestand des Urteils des OVA vom 5. Februar 1953 ist zu entnehmen, daß der Kläger den Bescheid vom 9. Juni 1949 deshalb angefochten hat, weil er eine höhere Bewertung der MdE für den anerkannten LG und damit die Gewährung von Rente nach dem Hessischen KBLG angestrebt hat. Sein Anspruch und sein Begehren ging also dahin, Rente zu erhalten, nicht aber, einen Herzmuskelschaden als LG im Sinne des Hessischen KBLG als Anspruch geltend zu machen. Das LSG hat seine Feststellung, daß auch der Herzmuskelschaden Streitgegenstand im Sinne des § 141 SGG des Verfahrens vor dem OVA gewesen ist, dem Umstand entnommen, daß die den Kläger im Laufe des damaligen Verfahrens begutachtenden Ärzte bereits einen Herzmuskelschaden als vorhanden angesehen und über die Ursache dieser Erkrankung mit schädigenden Einwirkungen im Sinne der KOV medizinisch ausgeführt haben, daß diese Gesundheitsstörung nicht auf das wolhynische Fieber zurückzuführen sei. Abgesehen davon, daß der Kläger insoweit keinen Anspruch erhoben hatte, hat auch das OVA bei der Zurück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



weisung der Berufung im übrigen nach den Entscheidungsgründen nicht darüber entscheiden wollen, ob ein Herzmuskelschaden LG im Sinne des Hessischen KBLG ist. Es hat zur Begründung seiner Zurückweisung ausgeführt, daß die MdE durch die anerkannten Gesundheitsstörungen weniger als 20 v.H. beträgt und daß "insoweit" die Berufung zurückzuweisen war. Das LSG hat im übrigen selbst festgestellt, daß ein entsprechender Antrag, nämlich auf Anerkennung eines Herzmuskelschadens als LG, vom Kläger im Verfahren vor dem OVA nicht gestellt worden ist. Die Folgerung des LSG, der Herzmuskelschaden sei deshalb Streitgegenstand gewesen, weil ein Beschädigter auch während eines gerichtlichen Verfahrens weitere Schädigungsfolgen geltend machen könne, selbst wenn hierüber die Versorgungsverwaltung noch nicht durch Bescheid entschieden habe, geht fehl. Die Beurteilung des Umfangs der Rechtskraft einer Entscheidung richtet sich einzig und allein nach dem Urteilsausspruch und - soweit dieser im Wortlaut den Umfang seines Ausspruches nicht deutlich zu erkennen gibt - seiner Auslegung durch die Heranziehung von Tatbestand und Gründen zur Feststellung des Streitgegenstandes. Rechtliche Erwägungen - wie hier die über die Einheitlichkeit des Rentenanspruchs eines Beschädigten in der KOV -, die außerhalb des Urteilsausspruches liegen, können nicht zur Feststellung des Umfangs der Rechtskraft und des Streitgegenstandes herangezogen werden. Danach durfte das LSG dem Urteil des OVA vom 5. Februar 1953, soweit es die Berufung des Klägers gegen den Bescheid vom 9. Juni 1949 zurückgewiesen hat, nicht entnehmen, daß der Herzmuskelschaden, den der Kläger jetzt als Schädigungsfolge im Sinne des BVG geltend macht, Streitgegenstand gewesen ist. Das LSG hat somit diesem Urteil einen Inhalt entnommen, den es ihm bei sachgemäßer Würdigung nicht hätte entnehmen dürfen und hat insoweit die gesetzlichen Grenzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



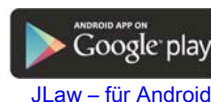
seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung im Sinne des § 128 Abs. 1 SGG überschritten. Zugleich hat es den Begriff des Streitgegenstandes im Sinne des § 141 SGG verkannt. In dieser Verletzung liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist.

Die Revision ist jedoch nicht begründet; denn das Urteil beruht nicht auf diesem Mangel. Das LSG hat seine Entscheidung nicht nur darauf gestützt, daß bereits über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Herzmuskelschädigung mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG eine rechtskräftige Entscheidung vorgelegen hat, die eine anderweitige Entscheidung verwehrt, sondern es hat seine Entscheidung auch darauf gestützt, daß auf Grund der vor dem OVA gehörten Sachverständigen und ihrer Gutachten die geltend gemachte Gesundheitsstörung nicht mit Wahrscheinlichkeit auf wehrdienstliche Einflüsse im Sinne des BVG zurückzuführen ist. Es hat ausgeführt, daß das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik im Marburg für eine Anerkennung der Herzmuskelschädigung als Schädigungsfolge nach seiner Überzeugung deshalb nicht ausreichte, weil diese Gutachter die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zur Wahrscheinlichkeit erhoben hätten, die Schlußfolgerungen insoweit jedoch nicht zwingend gewesen seien. Das LSG ist also in eine sachliche Prüfung des vom Kläger erhobenen materiell-rechtlichen Anspruchs auf Anerkennung des Herzmuskelschadens eingetreten, obwohl es zunächst seine Entscheidung auf die Rechtskraftbindung des Urteils des OVA vom 5. Februar 1953 gestützt hat, und ist bei dieser materiell-rechtlichen Prüfung zur Ablehnung dieses Anspruchs gekommen. Wenn der Kläger insoweit vorbringt, das LSG habe schon dadurch gegen die Denkgesetze verstoßen, daß es von nicht zwingenden Schlußfolgerungen spricht, Schlußfolgerungen aber immer zwingend seien,

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

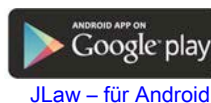


JLaw – für Android



JLaw – für iOS

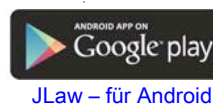
so macht er damit eine Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG durch das LSG geltend. Diese Rüge greift jedoch nicht durch. Bei vernünftiger Auslegung des vom LSG gebrauchten Satzes: "Zur Begründung einer Verurteilung hätten die Schlußfolgerungen zwingender sein müssen", insbesondere bei Berücksichtigung des Zusammenhangs in dem dieser Satz mit den übrigen, die Ablehnung begründenden Erwägungen steht, muß angenommen werden, daß das LSG nur zum Beweiswert des Gutachtens der Medizinischen Universitätsklinik in Marburg Stellung nehmen und zum Ausdruck bringen wollte, daß dies nicht überzeugend sei. Die Ausführungen des Klägers sind daher nicht geeignet, eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung durch das LSG darzutun, soweit er diese in einer Verletzung der Denkgesetze sieht. Die dahingehenden Ausführungen des Klägers, daß auch dann ein Zusammenhang des wolhynischen Fiebers und der abgeheilten Feldnierenentzündung mit dem Herzmuskelschaden nicht auszuschließen sei, wenn noch andere nicht wehrdienstbedingte Einflüsse den Herzmuskelschaden hervorgerufen hätten, ergeben ebenfalls keinen Verfahrensmangel bei der Beweiswürdigung durch das LSG. Das LSG war befugt, die in ihren Ergebnissen unterschiedlichen Gutachten frei zu würdigen und durfte dabei ohne Verstoß gegen die Regeln der Beweiswürdigung zu dem Ergebnis kommen, daß die zur Anerkennung des Herzmuskelschadens als Schädigungsfolge im Sinne des BVG erforderliche Wahrscheinlichkeit nicht nachgewiesen ist, dies um so mehr, als sich auch die vor dem OVA gehörten Sachverständigen mit den Einflüssen des wolhynischen Fiebers auf das Herz und den sonst möglichen Ursachen einer Herzmuskelschädigung befaßt haben, die außerhalb wehrdienstlicher Einflüsse liegen. Der Kläger hat jedenfalls keine Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG dahin angegeben, daß das LSG, das



bei der Beweiswürdigung grundsätzlich frei ist, nur zu dem von ihm - dem Kläger - vorgetragenen Ergebnis hätte kommen dürfen.

Wenn der Kläger weiter vorträgt, das LSG hätte noch ein weiteres Gutachten einholen müssen, wenn es das Gutachten der Medizinischen Klinik in Marburg für eine positive Entscheidung nicht ausreichend hielt, so greift diese Rüge einer Verletzung des § 103 SGG nicht durch. Durch die Tatsache allein, daß dem LSG verschiedene Gutachten mit unterschiedlichen Ergebnissen für die Entscheidung zur Verfügung gestanden haben, brauchte sich das LSG noch nicht gedrängt zu fühlen, ein weiteres Gutachten über die Frage des Zusammenhanges der vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörung mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG einzuholen, zumal ihm die Beweisfrage durch die vorhandenen Gutachten geklärt schien. Der Kläger hat keine Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG angegeben, aus denen sich ergibt, aus welchen Gründen gerade im vorliegenden Falle wegen der in ihrem Ergebnis unterschiedlichen Gutachten sich das LSG hätte veranlaßt sehen müssen, ein weiteres Gutachten einzuholen und in welcher Beziehung insoweit der Sachverhalt noch aufklärungsbedürftig gewesen ist (BSG in SozR SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28). Da die Angriffe des Klägers fehlgehen, ist das LSG bei Vornahme der materiell-rechtlichen Prüfung des Anspruchs auf Anerkennung der Herzmuskelschädigung als Schädigungsfolge nach dem BVG ohne einen wesentlichen Verfahrensmangel zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klage abzuweisen war.

Über die Rüge der Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der KOV geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG brauchte im Rahmen der Prüfung der Statthaftigkeit der Revision nicht mehr entschieden zu werden, da - wie oben dargelegt - die Revision bereits wegen der Verletzung der §§ 128, 141 SGG durch das LSG statthaft war. Die in dieser Hin-



sicht erhobene Rüge, eine Rüge der Verletzung des materiellen Rechts, wäre bedeutsam für die Begründetheit der Revision. Hätte nämlich das LSG den ursächlichen Zusammenhang der Herzmuskelschädigung mit Einflüssen des Wehrdienstes unter Verletzung der Kausalitätsnorm beurteilt, und hätte dieser Zusammenhang bei richtiger Anwendung der Kausalitätsnorm bejaht werden müssen, so wäre die Revision des Klägers begründet. Die Rüge greift jedoch nicht durch. Der Kläger übersieht, daß das LSG bei der Prüfung seines materiellen Anspruchs auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen bereits den ursächlichen Zusammenhang in naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne zwischen Einflüssen des Wehrdienstes und des Herzmuskelschadens verneint hat. Dieser Zusammenhang wird aber bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Rechtssinne, d.h. bei der Anwendung der im Kriegsopferversorgungsrecht geltenden Kausalitätsnorm vorausgesetzt (ESG 1, 70, 150, 268 mit weiteren Hinweisen). Das LSG ist daher zur Anwendung dieser Kausalitätsnorm gar nicht gekommen und konnte sie somit auch nicht verletzen.

Da die statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) nicht begründet ist, war sie somit gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

